

09000000074619

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/74619/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000074619
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Beruf in Industrie, Handel und Dienstleistung; Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation für landesrechtlich geregelten Beruf
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG/ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBQFG/
Teaser	Wenn Sie im Ausland einen Abschluss in einem Beruf erworben haben, der in Bayern landesrechtlich geregelt ist, können Sie ihn anerkennen lassen. Die Anerkennung kann Ihnen bessere Chancen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt verleihen.
Volltext	<p>Das Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG) ermöglicht die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Berufen, die in Bayern nach den §§ 54, 66 und 71 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) landesrechtlich geregelt sind.</p> <p>Bei den landesrechtlich geregelten Berufen, die von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt werden können, handelt es sich um nicht-reglementierte Berufe. Das bedeutet, Sie können auch ohne eine Anerkennung Ihres ausländischen Abschlusses in diesen Berufen arbeiten. Bei der Anerkennung wird Ihre Berufsqualifikation mit den Inhalten der entsprechenden bayerischen Berufsausbildung verglichen. Nach dieser Gleichwertigkeitsprüfung erhalten Sie einen Bescheid über die volle oder teilweise Gleichwertigkeit. Dieser Bescheid hilft bayerischen Arbeitgebern, Ihre Qualifikation besser einzuordnen und kann Ihnen so bessere Chancen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt verleihen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende Unterlagen sind erforderlich: Lebenslauf (tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der Erwerbstätigkeit) Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass, ggf. Nachweis über Namensänderung)

Modul

Sachverhalt

in Farbkopie) Ausländischer Ausbildungsnachweis (Abschlusszeugnis/Diplom) - in Originalsprache in Farbkopie und in deutscher oder englischer Übersetzung (im Original oder als Farbkopie) Wenn vorhanden: Nachweise über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben) - in Originalsprache in Farbkopie und in deutscher oder englischer Übersetzung in Farbkopie Wenn vorhanden: Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen) - in Originalsprache in Farbkopie und in deutscher oder englischer Übersetzung in Farbkopie Nur bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz sind oder außerhalb der EU/EWR/Schweiz leben: Erklärung der Erwerbsabsicht (z. B. Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Nachweis über die Kontaktaufnahmen mit einem Arbeitgeber) Informationen zu den Inhalten der ausländischen Qualifikation (z. B. Lehrplan, Fächerübersicht) - in Originalsprache in Farbkopie und in deutscher oder englischer Übersetzung in Farbkopie

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation abgeschlossen haben und eine Beschäftigung im Freistaat Bayern ausüben wollen. Für das Anerkennungsverfahren sind Herkunftsland und Aufenthaltsstatus nicht relevant.

Kosten

Je nach voraussichtlichem Aufwand zwischen 100 Euro und 600 Euro.

Diese Kosten müssen Sie als Antragsteller selbst tragen. Zusätzlich können Ihnen persönlich weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie für die Kosten eine finanzielle Förderung erhalten.

Verfahrensablauf

Für die Beantragung der Berufsanerkennung übermitteln Sie die erforderlichen Unterlagen postalisch oder elektronisch an die für Sie zuständige IHK. Nach spätestens vier Wochen erhalten Sie eine Bestätigung über den Eingang der Unterlagen, ggf. werden fehlende Unterlagen nachgefordert. Dem

Modul

Sachverhalt

Schreiben liegt auch ein Gebührenbescheid mit den notwendigen Zahlungsinformationen bei.

Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Gebühren eingegangen sind, beginnt das Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung. Die IHK vergleicht anhand der Unterlagen, ob zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem entsprechenden bayerischen Beruf wesentliche Unterschiede vorliegen. Ist dies der Fall, beurteilt die IHK, ob diese durch nachgewiesene Berufserfahrung oder weitere Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen) ausgeglichen werden. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt die IHK nach spätestens 3 Monaten einen offiziellen und rechtssicheren Bescheid, in dem die vorhandenen sowie ggf. fehlenden Qualifikationen aufgelistet werden.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<http://www.anererkennung-in-deutschland.de/>
<http://www.anererkennung-in-deutschland.de/>
<https://www.ihk-fosa.de>
<https://www.ihk-fosa.de>
<http://www.bq-portal.de/>
<http://www.bq-portal.de/>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

Hinweise

Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammern sind nach Kammerregelungen bayernweit für bestimmte Berufe zuständig.

Rechtsbehelf

Widerspruch oder verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal